

	Waren-Nr.
6. Wohnraumeinzelmöbel	54 32 20 00
	außer 54 32 22 00
7. Sitzmöbel	54 36 00 00
8. Stuhlsitze und Rückenlehnen, gepolstert und ungepolstert	54 39 20 00
9. Tische	54 32 22 00
10. Rauch- und Couchtische	54 32 47 00
11. Tischplatten	54 39 40 00
12. Tischfüße	54 39 60 00
13. Tischzargen	54 39 70 00
14. Polstermöbel	54 37 00 00
15. Polstermöbelgestelle	54 39 10 00
16. Matratzenrahmen	54 39 50 00
17. Büromöbel	54 33 00 00
18. Garniturküchen	54 31 51 00
19. Reformküchen	54 31 53 00
20. Anbauküchen	54 31 54 00
21. Einbauküchen	54 31 55 00
22. Kücheneinzelmöbel	54 32 30 00
23. Gehäuse	54 38 20 00
	außer 54 38 27 00
	außer 54 38 29 00
24. Kühlschränke für Eiskühlung	54 38 3000
25. Koch- und Eiskisten	54 38 5000
26. Unterkunfsmöbel	54 38 8000
27. Kinderbetten	54 32 5600
28. Schulmöbel	54 34 0000
29. Schultafeln	54 56 4000
30. Kindermöbel ohne Kinderbetten	54 32 5000
	außer 54 32 56 00
31. Kirchen- und Theatergestühl	54 35 0000
32. Kleinmöbel ohne Rauch- und Couchtische	54 32 4000
	außer 54 32 47 00
33. Gartenmöbel	54 32 6000
34. Medizinschränke u. ä.	54 38 4000
35. Sonstige Spezialmöbel	54 38 9000
36. Stilmöbel	aus 54 31 0000
	aus 54 32 00 00
	aus 54 36 00 00
	aus 54 37 00 00
37. Typenmöbel für Innenausbauten	aus 54 31 80 00
38. Rohintarsien	54 39 8000
39. Sonstige Möbelteile und -Zubehör	54 39 9000

§ 2

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 Ziffern 1 bis 28 herstellen (außer Stilmöbel) und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen waren, haben Anträge zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung bis zum 15. August 1965 an die WB, Möbel, Gruppe Preise, 801 Dresden, Winkelmannstraße 9. einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. August 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. August 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,

- b) Lichtbild und Zeichnung im Maßstab 1 : 10 (Kranz-, Blatt-, Sockel- und Glasrahmenprofile, Zierleisten oder ähnliche Schnitte im Maßstab 1 : 1),
c) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis,
d) Kalkulation je Einzelerzeugnis.

§ 3

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 Ziffern 29 bis 39 herstellen (einschließlich Stilmöbel aller Erzeugnisgruppen), haben Preisanträge in dreifacher Ausfertigung bis zum 15. August 1965 an die WB Möbel, Gruppe Preise, 801 Dresden, Winkelmannstraße 9. einzureichen.

(2) Die Preisanträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. August 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. August 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Preisanträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) Abschriften der Preisbewilligungen und Angabe des berechneten-Industrieabgabepreises.
b) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses.
c) Lichtbild und Zeichnung im Maßstab 1 : 10 (Kranz-, Blatt-, Sockel- und Glasrahmenprofile, Zierleisten oder ähnliche Schnitte im Maßstab 1 : 1).
d) Materialstücklisten je Erzeugnis gemäß Anlage 2.
e) Kalkulation je Erzeugnis gemäß Anlage 1.
f) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4.

(4) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 der Anlage 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(5) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preisbewilligung vorliegt, sind die Preisanträge gemäß Absätzen 1 bis 3 wie bisher an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, 50 Erfurt, Anger 57, einzureichen.

§ 4

Die Einstufung der Erzeugnisse gemäß § 2 und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: T r e s k e
Stellvertreter
des Vorsitzenden